

Anlage 3a der Gemeinsamen Prüfungsordnung (GPO)

Klausurordnung

Präambel

Studierende¹ sollen in der Prüfung eine Einzelleistung erbringen und damit nachweisen, dass sie entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben. Dazu müssen für jeden Studierenden gleiche Chancen sichergestellt werden. Gleichzeitig sollen Studierende davor geschützt werden, dass sie durch den Einsatz unerlaubter Mittel (§ 3, (2) und (3)) von der Prüfung ausgeschlossen werden müssen.

§ 1 Klausuraufsicht

- (1) Jede Klausur wird in Anwesenheit einer Klausuraufsicht durchgeführt.
- (2) Die Klausuraufsicht trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Klausur.
- (3) Die Klausuraufsicht hat Weisungsrecht im Rahmen dieser Ordnung. Wer sich den Anordnungen der Aufsicht widersetzt, kann von der Klausur ausgeschlossen werden.
- (4) Die Klausuraufsicht kann in Ausnahmefällen über die Gewährung einer Nachschreibzeit entscheiden.

§ 2 Vorbereitung

- (1) Die Prüfungsverwaltung trägt die Verantwortung für die Vorbereitung der Klausur und hat 5 Minuten vor Klausurbeginn die Öffnung des Klausorraumes sicherzustellen.
- (2) Die Arbeitsplätze sind mit möglichst großem Abstand im Raum zu verteilen. Dies geschieht im Zweifelsfall nach Anweisung durch die Klausuraufsicht.
- (3) Jacken und Taschen sind im Raum an vorgegebener Stelle bzw. in einem anderen Raum abzulegen. Zuvor sind in diesen Taschen alle Mobiltelefone und PDAs einzulagern und auszuschalten. Fluchtwege sind freizuhalten.
- (4) An den Plätzen verbleiben nur Stifte und Schreibpapier (sofern dies nicht gestellt wird). Über die Zulassung weiterer Hilfsmittel wie Taschenrechner, Tabellenbuch o.ä. entscheidet der Prüfer.
- (5) Zur Überprüfung der Identität legt jeder Studierende einen Lichtbildausweis auf seinen Tisch offen aus.
- (6) Es wird, in Abhängigkeit von der Witterung, von den Studierenden Konsens hergestellt über Beleuchtung, Heizung und Öffnung der Fenster.
- (7) Erst wenn diese Maßnahmen abgeschlossen sind, ist die Klausuraufsicht berechtigt, die Klausuren auszuteilen. Wird eine Verzögerung durch ruhestörende Studierende verursacht, kann sich die Bearbeitungszeit der Klausur um die Zeit der Verzögerung verkürzen.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit sind in dieser Ordnung nicht die männliche und weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Personenbezogene Aussagen gelten aber stets für Frauen und Männer.

§ 3 Durchführung

- (1) Zu jeder Klausur wird ein Protokoll geführt.
- (2) Wer andere Hilfsmittel als unter § 2, Abs. (4) benutzt, wird von der Prüfung ausgeschlossen: Je nach Schwere des Falles mit sofortiger Wirkung oder nach einer weiteren Ermahnung.
- (3) Dasselbe gilt bei mündlicher oder schriftlicher Kontaktaufnahme mit Kommilitonen.
- (4) Während der Klausurzeit kann die Toilette genutzt werden. Sobald ein Studierender den Klausorraum verlassen hat, kann kein anderer Studierender diesen verlassen. Deshalb sind diese Zeiten so kurz wie möglich zu halten.
- (5) Sobald der erste Studierende seine Klausur abgeben hat und den Raum verlässt, kann niemand mehr den Raum verlassen (s. § 3 (4)). Deshalb sollte von der Klausuraufsicht keine Klausur vor der Hälfte der Bearbeitungszeit angenommen werden.
- (6) Am Ende der Klausur wird sämtliches Schreibpapier (auch das Konzeptpapier) sortiert auf den Tischen belassen, von der Klausuraufsicht eingesammelt und der Prüfungsverwaltung übergeben.

§ 4 Klausurabgabe

- (1) Nach Verteilung der Klausuren gilt die Prüfung als angetreten.
- (2) Falls sich ein Studierender unwohl fühlt, kann er sich **vor** Verteilung der Klausuraufgaben krank melden (vgl. GPO § 15 (2)). Nach Verteilung der Prüfungsaufgabe gilt generell die Klausur als angetreten (vgl. GPO § 17 (2)).
- (3) Der Abgabezeitpunkt wird zu Beginn der Bearbeitungszeit von der Klausuraufsicht deutlich kommuniziert. 10 min vor dem Abgabezeitpunkt, der sich durch eine Nachschreibzeit (§ 1(4)) verlängern kann, kündigt die Klausuraufsicht diesen noch einmal an.
- (4) Die Klausuraufsicht nimmt die Klausuren bis zum Ablauf der vorgegebenen Zeit entgegen, später abgegebene Klausuren können nicht berücksichtigt werden.